

RS Vwgh 2003/4/10 2002/18/0292

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.2003

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §5 Abs1;

Rechtssatz

Gemäß § 5 Abs. 1 des StbG 1985 in seiner bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Stammfassung ist der ordentliche Wohnsitz einer Person an dem Ort begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Ort zu bleiben, und es ist auch nicht erforderlich, dass der Aufenthalt des Fremden rechtmäßig ist (Hinweis E 7. Juni 2000, 98/01/0081).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002180292.X03

Im RIS seit

12.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at